

# RS OGH 2017/2/16 15Ns4/17g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.2017

## Norm

ARHG §67 Abs1

EU-JZG §40a Abs2

1. ARHG § 67 heute
  2. ARHG § 67 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2013
  3. ARHG § 67 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2011
  4. ARHG § 67 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2007
  5. ARHG § 67 gültig von 01.03.1997 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
  6. ARHG § 67 gültig von 01.07.1980 bis 28.02.1997
1. EU-JZG § 40a heute
  2. EU-JZG § 40a gültig ab 01.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2011

## Rechtssatz

Nach § 40a Abs 2 EU?JZG ist nur ein im Entscheidungszeitpunkt bestehender Wohnsitz, Aufenthalt oder Haftort im Inland Anknüpfungskriterium für die örtliche Zuständigkeit. Liegt ein solches nicht vor, ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig. Für die Annahme einer (planwidrigen) Lücke und darausfolgend sinngemäße Anwendung des § 67 Abs 1 erster Satz ARHG, wonach auch ein Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigkeitsbegründend sei, den eine betroffene Person „zuletzt hatte“, besteht kein Raum. Nach Paragraph 40 a, Absatz 2, EU?JZG ist nur ein im Entscheidungszeitpunkt bestehender Wohnsitz, Aufenthalt oder Haftort im Inland Anknüpfungskriterium für die örtliche Zuständigkeit. Liegt ein solches nicht vor, ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig. Für die Annahme einer (planwidrigen) Lücke und darausfolgend sinngemäße Anwendung des Paragraph 67, Absatz eins, erster Satz ARHG, wonach auch ein Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigkeitsbegründend sei, den eine betroffene Person „zuletzt hatte“, besteht kein Raum.

## Entscheidungstexte

- RS0131223">15 Ns 4/17g  
Entscheidungstext OGH 16.02.2017 15 Ns 4/17g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131223

## Im RIS seit

07.03.2017

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)